

Privatrecht I

Das Management der Verjährung

Leitfaden und Hinweise

Chur, 19. Mai 2022

Frédéric Krauskopf

1

1

Überblick

2

Vier Instrumente des Verjährungsmanagements

- Verjährungsunterbrechung (Art. 135 Ziff. 2 OR)
- Verjährungshemmung (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR)
- Verjährungsverlängerung (Art. 129 OR e contrario)
- Verjährungseinredeverzicht (Art. 141 OR)

2

Die Unterbrechung der Verjährungsfrist

3

Art. 135 OR

Die Verjährung wird unterbrochen:

- 1 Durch Anerkennung der Forderung von seiten des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, Pfand- und Bürgschaftsbestellung;
- 2 durch **Schuldbetreibung**, durch **Schlichtungsgesuch**, durch **Klage** oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs.

3

Die Unterbrechung der Verjährungsfrist 4

Ausgewählte Fragen und Hinweise

- Unterbrechung nur in dem Umfang, in welchem der staatliche Rechtsschutzapparat in Anspruch genommen wird.
- Unterbrechung nur bei Betreibungsbegehren und Rechtsschriften, die bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde eingereicht werden.
- Besonderes Problem: die stille Betreibung.
- Achtung bei Teilklage mit Nachklagevorbehalt!

4

Die Hemmung der Verjährungsfrist 5

Art. 134 OR

¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:

...

8 während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.

5

Die Hemmung der Verjährungsfrist 6

Ausgewählte Fragen und Hinweise

- Seit 1.1.2020 die Möglichkeit, durch Vereinbarung die Verjährungsfrist zu hemmen.
- Voraussetzungen: a. schriftliche Vereinbarung *und*
b. formelle (z.B. Mediation) und informelle (z.B. Vergleichsgespräche zwischen den Parteien) Streitbeilegungsverfahren.
- Vereinbarung zum Voraus zulässig. Betroffene Forderungen genau bezeichnen und Beginn und Ende der Hemmung festlegen.
- Besondere Probleme: Was ist ein Streitbeilegungsverfahren? Wie ist die Beweislast?

6

Die Vereinbarung einer Verjährungsfrist ⁷

Art. 129 OR

Die **in diesem Titel** aufgestellten Verjährungsfristen können durch Verfügung der Beteiligten **nicht abgeändert** werden.

7

Die Vereinbarung einer Verjährungsfrist ⁸

Ausgewählte Fragen und Hinweise

- Vereinbarung einer Verjährungsfrist grundsätzlich zulässig für Verjährungsfristen ausserhalb des dritten Titels des OR.
- Besondere Vorschriften schränken die Vertragsfreiheit ein (z.B. Art. 210 Abs. 4 OR).
- Vereinbarung zum Voraus zulässig.
- Maximaldauer der vertraglichen Verjährungsfrist: zehn Jahre.

8

Der Verzicht auf die Verjährungseinrede ⁹

Art. 141 OR

¹ Der Schuldner kann **ab Beginn der Verjährung** jeweils für höchstens **zehn Jahre** auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

^{1bis} Der Verzicht muss in schriftlicher Form erfolgen. In allgemeinen Geschäftsbedingungen kann **lediglich der Verwender** auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

² Der Verzicht eines Solidarschuldners kann den übrigen Solidarschuldnern nicht entgegengehalten werden.

³ Dasselbe gilt unter mehreren Schuldnern einer unteilbaren Leistung und für den Bürgen beim Verzicht des Hauptschuldners.

9

Der Verzicht auf die Verjährungseinrede

10

Ausgewählte Fragen und Hinweise

- Neu spricht das Gesetz vom Verzicht auf die Verjährungseinrede.
- Das Vorausverzichtsverbot ist seit 1.1.2020 neu definiert: Beginn des Verjährungslaufs.
- Schriftform nach Art. 13 bis 15 OR.
- Fokus: Unter Vorbehalt der bereits eingetretene Verjährung erklärte Verzicht.
- Besondere Frage: Wirkungen des Verjährungseinredeverzichts?
